



# WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,30 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer  
Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzelle beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 22

Berlin, Sonnabend den 3. Juni 1911

VI. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44

Alle Rechte vorbehalten

## Gerichtbarkeit in Bausachen

Vom Regierungsbaumeister a. D. Heß, Architekt in Wiesbaden

Die Schwierigkeit, einen Bauprozeß vor den ordentlichen Gerichten zu einem befriedigenden Austrag zu bringen, hat allgemein für Bau- und Werkverträge dahin geführt, von vornherein durch einen Paragraphen des Vertrags die ordentlichen Gerichte für etwaige Streitigkeiten auszuschalten und ein Schiedsgericht entsprechend den § 1025—1048 der Z. P. O. vorzusehen.

Indessen hat die Praxis gezeigt, daß auch die Sprüche des Schiedsgerichts, vor dem selbstverständlich wie bei dem ordentlichen Gericht die Parteien sich durch ihren Anwalt vertreten lassen können, sehr häufig trotz der Zusammensetzung aus Fachmännern Mängel aufweisen. Die Art und Weise der Besetzung der Richterposten bietet hier große Schwierigkeiten. Gewöhnlich wird vorgesehen, daß jede Partei einen Schiedsmann gemäß § 1028 bestellt und der Obmann von diesen beiden ernannt wird; können sich die Schiedsmänner über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so wird meist vorgesehen, daß er durch das zuständige Gericht, durch die Handwerkskammer des betreffenden Ortes oder dergl. ernannt wird.

In dieser Art der Besetzung des Schiedsgerichts liegt die Gefahr, daß zunächst jede Partei einen mit ihr befreundeten oder gar mit ihr in Geschäftsverbindung stehenden Fachmann zum Beisitzer ernennt.

Bei Staatsbauverträgen hatte seither der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten vorgesehen, daß ein von dem Leiter des benachbarten Bezirks zu ernennender Fachmann als Obmann fungieren soll, falls sich die beiden Schiedsrichter über die Wahl desselben nicht einigen können. Dieser Obmann war nach der Art seiner Ernennung eigentlich ein Vertreter der Interessen der Staatsbauverwaltung und folglich nicht unabhängig über den Parteien stehend. Selbstverständlich haben sich die Schiedsrichter bestens bemüht, dem wirklichen Recht zum Siege zu verhelfen. Uebrigens wird nach den bestehenden Gesetzen nicht nur der Schiedsspruch anfechtbar, wenn ein Richter das Recht beugt, sondern der Betreffende wird für seine Rechtsbeugung nach § 336 des StGB. bestraft.

Der Minister hat nunmehr durch einen Erlaß vom Mai 1910 bestimmt, daß künftig ein Jurist als Obmann zu wählen ist. Das erfreuliche hieran ist vor allem die grundsätzliche Beibehaltung der Schiedsgerichte und das Bestreben nach Verbesserung in der Zusammensetzung derselben.

Wenn der Minister außerdem empfiehlt die Anrufung der Schiedsgerichte möglichst dadurch einzuschränken, daß bei Arbeitsvergeboten schwache Unternehmer, mit denen an und für sich leichter Streitigkeiten vorkommen sollen, möglichst auszuschließen sind, so kann man hierin anderer Ansicht sein. Gerade bei Staatsbauten hat auch der kleine Mann als steuerzahlender Bürger ein Recht mitberücksichtigt zu werden. Es

ist sehr häufig der finanziell Schwache in seinem Fache recht tüchtig; auch ist ihm gerade durch Aufträge des Staats am besten Gelegenheit gegeben, sein Ansehen zu heben und so allmählich leistungsfähiger nach der finanziellen Richtung zu werden.

In den Verträgen der „Stadt Berlin“ wird zwar eine Erledigung der Rechtsstreitigkeiten durch ein Schiedsgericht, das gemäß der Zivilprozeßordnung gebildet wird, vorgesehen, jedoch ist der Magistrat berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den Gegenkontrahenten die Entscheidung durch das ordentliche Prozeßgericht zu verlangen. Es ist nicht einzusehen, warum nur dem Magistrat beide Gerichtswege wahlweise offen gehalten sind, dem Unternehmer aber nicht; letzterer muß stets das Schiedsgericht anrufen. Wenn man wohl auch im allgemeinen gerne auf den ordentlichen Rechtsweg verzichten wird, so ist es dennoch unbillig, die Vertragsrechte einer Partei zu kürzen, indem dem einen der Vertragsschließenden zwei Gerichte wahlweise zur Verfügung stehen, während der andere nur einen Gerichtsstand anrufen kann.

Bei den Ausschreibungen der „Stadt Frankfurt a. M.“ ist nur das Schiedsgericht zuständig. Es darf der von der Bauverwaltung zu ernennende Schiedsrichter kein städtischer Beamter sein. Der Obmann wird von dem Präsidenten der Handelskammer ernannt, falls sich die Richter über dessen Wahl nicht einigen können. Diese Bestimmungen können als muster-gültig allen andern Behörden empfohlen werden.

Die „Stadt Wiesbaden“ hat in der schiedsgerichtlichen Prozeßerledigung so wenig Befriedigung gefunden, daß sie diese an und für sich lobenswerte Einrichtung ganz aufgegeben hat und nur noch den ordentlichen Rechtsweg in Baustreitigkeiten zuläßt.

Das aber heißt das Kind mit dem Bade ausschütten, denn der ordentliche Rechtsweg ist infolge der umfangreichen Sachverständigenvernehmungen sehr teuer, wird aber überdies in zweiter Instanz fast immer vor einem Gericht geführt, das die Oertlichkeit sowie die im Baufache so wichtigen Ortsgebräuche nicht kennt und auf das schriftliche Verfahren angewiesen ist. Schriftliche Auseinandersetzung im Rechtsstreit, die durch Zeichnungen und Skizzen erst erläutert werden müssen, sind für den Richter ein schwerfälliger Anhaltspunkt für die Rechtsprechung. Solange der Zivilprozeß nur nach der Darstellung der Parteien entschieden wird, ohne daß von Amts wegen die absolute Wahrheit erforscht wird, solange werden die Parteien, denen an Feststellung der Wahrheit gelegen ist, zu dem Mittel der Schiedsgerichte greifen. Indessen kann durch die seitherige Art der Ernennung der Schiedsrichter ein böswilliger Prozeßbeklagter das Zustandekommen des Gerichts vereiteln, indem er für den von ihm zu ernennenden Beisitzer immer wieder Fachleute namhaft macht, von denen er von vornherein weiß, daß sie das

Amt ablehnen. Aber es könnte auch ohne Böswilligkeit einer Partei der Fall eintreten, daß sich kein Schiedsrichter bereit findet, das verantwortungsvolle Amt zu übernehmen; einen Zwang zur Uebernahme des Schiedsrichteramts gibt es nicht.

Hier ist ein geeigneter Punkt, wo die großen Fachvertretungen, wie der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine und der Verein Deutscher Ingenieure, segensreich eintreten könnten. Die gesetzliche Unterlage für die Bildung ständiger Schiedsgerichte ist durch die § 1025—1048 der ZPO. gegeben. Es könnte jeder Architekten- und Ingenieurverein eine ständige Kammer für Schiedssachen errichten; in der Kammer müßten Architekten und Ingenieure in gleicher Weise vortreten sein. Die Kammer, etwa aus zwölf Mitgliedern bestehend, ernannt durch Los für jeden Rechtsstreit ein aus drei Mitgliedern bestehendes Kollegium, das wiederum den ältesten Herrn als Obmann anerkennt. Die Unbefangenheit der Richter, die somit völlig außerhalb des Rahmens des Parteibetriebs stehen, ist ebenso wie beim ordentlichen Gericht gesichert.

Der Schiedsprozeß erstreckt sich nur durch eine einzige Instanz und wird verhältnismäßig billig. Das Versagen eines Richters infolge von Krankheit oder dergl. ist belanglos, da in der zwölfgliederigen Kammer Ersatzmänner jederzeit zu greifen sind. Das ordnungsmäßige Zustandekommen des Kollegiums kann von dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden, der nach den Statuten der Kammer zum Richterkollegium nicht wählbar sein darf, überwacht werden. Der Verein wird meist auch ein geeignetes Lokal für die Gerichtssitzungen zur Verfügung stellen können oder bei Magistrat oder Regierung für eine geeignete Oertlichkeit ein für allemal vorstellig werden können.

In den Bauverträgen müßte dementsprechend vorgesehen werden, daß die Erledigung etwaiger Streitigkeiten der Kammer für Bauschiedssachen des Vereins in N. N. übertragen wird.

Bei Rechtsstreitigkeiten, in welchen Staat oder Stadt die eine der Parteien darstellt, können die dieser Verwaltung etwa angehörenden Vereinsmitglieder nicht als Richter berufen werden, sie nehmen an der Auslosung nicht teil.

Es wird vielleicht hiergegen ausgesprochen, daß auch bei derartigen Bauschiedsgerichten, diejenigen Eigenschaften, die der ordentliche Berufsrichter vermöge seiner gediegenen und langjährigen Ausbildung mit auf den Richterposten bringt, im Kollegium nicht vertreten sind: die ruhige Auffassung und neu-

trale Beurteilung ohne Beeinflussung durch fach-sachliche Eigenanschauungen. Ich halte indessen diesen Einwand bei einem aus „drei“ Personen bestehenden Kollegium nicht für schwerwiegend, während eine derartige Mangelhaftigkeit einem fachlich ausgebildeten und einen bestimmten Fachstandpunkt vertretenden Einzelrichter leicht anhaften könnte.

Es wird gewiß auch ein derartiges Dreimännerkollegium anfangs mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bis alle die vor dem Berufsrichter maßgebenden Faktoren erworben sind, aber nach einiger Zeit wird sich auch hier bald eine gewisse Gewandtheit in der prozessualen Erledigung der Streitigkeiten einstellen und der Wahrheit durch die bei den ordentlichen Gerichten fehlende Betreibung des Prozesses von Gerichts wegen unter Einschränkung des Parteibetriebs zum Siege verhelfen.

Es ist sehr wohl möglich, daß sich derartige Schiedsgerichtskammern, nachdem sie sich allgemeine Achtung verschafft haben, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf sich lenken und als Kammer für Bausachen den ordentlichen Gerichten angegliedert werden. In diesem Falle würde vielleicht die Besetzung des Obmannpostens durch einen Berufsrichter verlangt werden; aber die Kammer besteht auch dann immer noch in der Hauptsache aus Fachmännern. Das Vertrauen der Bauwelt zu einem derartigen ordentlichen Gericht wird jedenfalls für den Rechtsuchenden größer sein, wie zu den jetzigen ordentlichen Gerichten, von denen ein Schutz für bautechnische Rechtsangelegenheiten so wenig gewährt wird, daß die Parteien meist einen mageren Vergleich der Erledigung im Instanzenweg der Gerichte vorziehen. Einen Vergleich aber als Ausweg für die Behauptung seines guten Rechts annehmen zu müssen, ist allgemein für die Parteien nicht wünschenswert, weil der Vergleich meist nur für den in seiner ursprünglichen Forderung über das Maß seines Rechts Hinausgegangenen befriedigend ist. Es muß von größerem Interesse sein, daß demjenigen, der Recht hat, auch sein Recht zugesprochen wird, oder doch wenigstens die Möglichkeit hierfür durch ein technisches Gericht gegeben wird.

Die technischen Schiedsgerichte sind daher grundsätzlich für Bauprozeße der bessere Gerichtsstand, ihr Ausbau zu Kammern und Angliederung an die bestehenden ordentlichen Gerichte das zu erstrebende Ziel für die Zukunft.

## Wohnräume in Dachgeschossen

Vom Baurat Redlich in Berlin

Die Bestrebungen zur Wiederbelebung der heimischen Bauweise haben unter andern auch dazu geführt, das hohe Dach der Vorfahren wieder mehr zur Geltung zu bringen. In den Gebieten der landhausmäßigen Bauweise bürgerte sich dasselbe verhältnismäßig schnell ein, da ja für Ein- und Zweifamilienhäuser die Baupolizei mehr oder minder die Ausnutzung der Dachgeschosse zur Herstellung einzelner zu den unteren Wohnungen gehöriger Stuben erleichtert und erleichtern durfte. Der Durchschnitt der großen Masse der ausgebauten Dächer fiel zwar schlecht aus, aber dort, wo eine Künstlerhand sich betätigen durfte, sind auch gute Vorbilder geschaffen worden. Manches Dachstübchen hat gerade ob der darin vorhandenen schrägen Dach- bzw. Deckenflächen eine trauliche Ausbildung erfahren. Der Erfolg mußte ein Ansporn zu weiterem Vorgehen werden. In einzelnen Architektenkreisen gilt es jetzt, das hohe Dach auch bei den gänzlich oder zum Teil freistehenden Mehrfamilienhäusern und den eingebauten Mietskasernen wieder einzuführen. Man ist sich klar darüber, daß das Unternehmertum meistens nicht für die großen Kosten der hohen Dächer zu haben ist, wenn nicht der Lieblingswunsch desselben erfüllt, nämlich die gänzliche oder teilweise Ausnutzung der Dachgeschosse zu Wohn-, Arbeits- oder Verkaufszwecken über die sonst zugelassene Zahl von Voll- oder Hauptgeschossen hinaus freigegeben wird. Die Einrichtung von Wohnungen ist in keinem Geschos so billig zu bewerkstelligen, wie im Dachgeschos, und auf keine andere Weise ist es möglich, den Verkaufswert eines Neubaus im Vergleich zu den Herstellungskosten so in die Höhe zu treiben, als durch Einrichtung des Dachgeschosses zu Wohn-, Arbeits- oder Verkaufszwecken. Das Unternehmertum freut sich natürlich, daß ihm von künstlerischer Seite eine so schätzenswerte Unterstützung für seine nüchternen Ziele zuteil wird. Im Gegensatz hierzu darf auf die Bestrebungen derjenigen Architektenkreise hingewiesen

werden, die eine unverhältnismäßige Steigerung des Ertrages und dadurch eine Verteuerung von Grund und Boden sowie der Mieten verhüten wollen, indem sie nicht die Ausnutzung der Dachgeschosse außer der bisher gestatteten Zahl der Wohn- oder Vollgeschosse erstreben, sondern die Ausnutzung der Dachgeschosse nur dann befürworten, wenn ein Vollgeschos in Fortfall kommt, ein Ausweg, der z. B. in den neuen Bauordnungen von Düsseldorf und Bremen bereits beschränkt worden ist. Auf Grund zahlreicher in den letzten Jahren gemachter Beobachtungen in den neuen Vierteln von im Norden und Süden, im Osten und im Westen gelegenen Städten unseres Vaterlandes darf der Erfolg auch dieser rein künstlerischen Absichten bezweifelt werden. Einzelne Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Selbst dort, wo eine zahlungsfähige Mieterschaft vorhanden ist, zeigt sich meist dasselbe trostlose Bild, das uns in den Gebäuden entgegentritt, die der ärmeren Bevölkerung Behausung gewähren. Von dem heutigen Unternehmertum, das nichts besitzt und sich ganz in den Händen der Spekulanten befindet, kann nicht erwartet werden, daß mehr als das unbedingt Notwendige geleistet werden wird, wenn nicht kraft des Gesetzes ästhetische Forderungen befriedigt werden können. Derjenige, welcher nur sein Augenmerk darauf richtet, wird finden, daß dort, wo noch die Ausnutzung der Dachgeschosse in Mietskasernen und dergleichen gestattet wird, häufig für die Fenster der Wohnungen in die Dachfläche Schluchten eingeschnitten oder plumpe Aufbauten und ähnliche rohe Lösungen uns aufgedrängt werden. Dies geschieht, weil der Wirt außen und innen es nicht merken lassen will, daß er eine Dachwohnung anpreise und weil auch der Mieter nicht will, daß man es außen oder innen bemerkt, er habe nur eine Dachwohnung gemietet. Wenn irgendwo im Dachgeschos eines Miethauses unter Benutzung schräger Decken und Wände ein traurer Raum entstand, so ist es meist nur der Not gehorchend, nicht einem

künstlerischen Triebe zuliebe geschehen. Ein Dachboden über diesen Wohnungen fehlt der Kostenersparnis wegen zuweilen gänzlich. In der neuen Bauordnung zu Königsberg i. Pr. wurde den Eigentümern der an engen Straßen gelegenen Grundstücke der beiden innersten Bauzonen gestattet, das Dachgeschoß zu Wohnzwecken auszunützen, falls wegen der geringen Breite der alten Straßen nicht die Zahl von Vollgeschossen (5 bzw. 4) erzielt werden konnte, die in den betreffenden Baubezirken sonst zulässig ist. Es mußte aber gleichzeitig auch verlangt werden, daß in Neubauten für jede Familienwohnung außer einem Keller- oder Stallgelaß ein Bodenraum von mindestens 5 qm Flächeninhalt vorhanden sein müsse und daß in jedem neuen Wohngebäude für je 10 Familien eine Waschküche von mindestens 10 qm, ein Trockenboden von mindestens 30 qm Fläche vorzusehen sei. In den früher auf Grund der alten Bauordnung hergestellten Neubauten waren solche Nebenräume den Mietern meistens überhaupt nicht zur Verfügung gestellt worden, angeblich weil ein Bedürfnis dazu seitens der Mieter gar nicht vorhanden sei. Diese waren also gezwungen, in den Wohnungen Wäsche zu waschen sowie größere Vorräte an Kartoffeln und Brennmaterialien, als für den Tagesbedarf nötig waren, in den ohnehin nicht reichlich bemessenen Wohnräumen aufzubewahren, wenn sie die Gelegenheit zu billiger Beschaffung größerer Vorräte nicht ungenützt lassen wollten. Unter solchen und ähnlichen Verhältnissen sowie im Hinblick auf die traurigen Ergebnisse der Statistik, auf die sich Aerzte und Hygieniker in ihren Bestrebungen für die öffentliche Gesundheitspflege stützen, konnte es daher nicht befremden, wenn der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten in seinem bekannten Erlasse vom 20. Dezember 1906, betreffend Gesichtspunkte für die Aufstellung neuer Bauordnungen, verlangte, daß fortan für Neubauten von Mehrfamilienhäusern selbständige Wohnungen in Dachgeschossen ebenso wie in den Kellern zu verbieten sein. Es muß daher als auffällig vermerkt werden, daß auf die Befolgung dieser Gesichtspunkte in neuen Bauordnungen noch immer nicht die Beachtung verwandt wird, die sie zum Nutzen der allgemeinen Gesundheit erfordern, bzw., daß nach Aufstellung guter Vorschriften in neuen Bauordnungen sich Bestrebungen geltend machen, die auf deren Beseitigung hinarbeiten. In Fachkreisen gilt es als eine regelmäßige Erscheinung, daß, wenn zufällig nach dem Inkrafttreten neuer Bauordnungen der Bau- und Grundstücksmarkt in den betreffenden Orten wenig belebt ist, lediglich den neuen Bestimmungen die Schuld daran beigemessen wird, andere wirtschaftliche Ursachen dabei aber nicht berücksichtigt und mit Geschick in den Hintergrund gedrückt werden. Der Baumarkt lag in den letzten Jahren und liegt zum Teil heute noch in vielen Orten darnieder, für welche keine neuen Bauordnungen geschaffen worden sind, trotzdem sogar die Preise vieler Materialien und manche Arbeitslöhne gesunken waren, was doch einen Anreiz zum Bauen hätte geben müssen. Die Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte, die hohen Abschlußvergütungen und dergleichen mehr bewirkten z. B. in Berlin, wo es doch an Unternehmungslust nicht fehlt und wo seit zehn Jahren keine neue Bauordnung geschaffen worden ist, daß die

Zahl der Baugesuche ganz erheblich zurückging. Es war mit Freude zu begrüßen, daß der obengenannte Ministerialerlaß hier und da endlich zur Schaffung besserer Vorschriften Veranlassung gegeben hat, deren bittere Notwendigkeit eigentlich schon längst anerkannt war. Es ist aber erforderlich, daß auf die Innehaltung der gegebenen Gesichtspunkte stets ein strenges Augenmerk gerichtet wird, und es erscheint in Rücksicht darauf, daß dies hier und dort nicht geschieht, angebracht, immer wieder die Notwendigkeit zu betonen, daß jede neue Bauordnung vor dem Inkrafttreten in der Zentralinstanz daraufhin nachgeprüft wird, ob in derselben auch die heutigen Grundsätze der Städtebauwissenschaft beachtet werden. Zahlreiche Beispiele lassen sich anführen, daß auch ohne Ausnützung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken selbst in den Wohnvierteln der minderbemittelten Klassen vom langweiligen Schematismus abweichende und auch sonst einwandfreie Dachlösungen zur Ausführung gelangt sind, wenn nur das Unternehmertum gewillt ist, sich wegen der äußeren und inneren Ausgestaltung der Gebäude wenigsten an etwas bessere Kräfte, als es sonst in der Regel zu Rate zieht, zu wenden. Der Bau soll freilich mit den geringsten Mitteln den größten Nutzen abwerfen. Bei diesem sonst richtigen wirtschaftlichen Grundsatz erscheint der großen Masse des Unternehmertums die Bezahlung besserer Kräfte, weil etwas teurer, als unwirtschaftlich und unnütz. Aber selbst wenn es gelänge, bessere Kräfte für die Ausgestaltung der Gebäude tätig sein zu lassen, so ist es heute doch nicht nötig, eine reichere Ausbildung des Daches aus ästhetischen Gründen, wenn auch nicht unmittelbar, herbeizuführen. Soll doch gerade die möglichst ungeteilte Dachfläche Ruhe und Zusammenfassung in die äußere Erscheinung des Gebäudes bringen. Unsere Bauten zeigen bereits seit längerer Zeit eine derartige Ueberhäufung mit oft gänzlich verfehlten und meist zwecklosen Aufbauten, daß der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten schon vor einiger Zeit sich gezwungen sah, ausdrücklich zu bestimmen, daß Ausnahmen und Dispense bezüglich der Ueberschreitung der vorgeschriebenen Höhe der Gebäude durch Aufbauten nur in besonders geeigneten Fällen befürwortet werden sollen. Zahllose Eckgebäude mit plumpen oder allzu schlanken und im Brandfalle sehr gefährlichen Türmen, Kuppeln und dergleichen bilden den besten Beleg für die Notwendigkeit der Einschränkung von Dachaufbauten. Wir leiden in dieser Hinsicht heute sogar an einer Ueberladung, wie unsere gänzlich zerrissenen neuerstandenen Straßenbilder beweisen, so daß manche Städte sich veranlaßt gesehen haben, den Entwurf der Fassaden an einer Straße behufs einheitlicher und ruhiger Wirkung derselben unentgeltlich durch eigene künstlerische Kräfte bewirken zu lassen. Es bedarf dazu aber wahrlich nicht einer Ausnützung der Dachgeschosse zu Wohn-, Arbeits- oder Geschäftszwecken. Die Wirkung würde nicht nur in gesundheitlicher, sondern auch in künstlerischer Hinsicht noch schlimmer sein, als es ohnehin schon der Fall ist. Eine bessere Erziehung unseres Unternehmertums durch die öffentliche Meinung einerseits kann Abhilfe schaffen, und andererseits gebe man der Baupolizei geeignete Mittel an die Hand, um Uebelständen wirksamer als bisher entgegenzutreten zu können.

## Beitrag zu der „Besprechung über Heimatschutz und Verunstaltungsgesetz“

Vom Regierungsbaumeister Theodor Raabe in Insterburg

Der Architekten-Verein zu Berlin hat durch die Veröffentlichungen der Herren Klöppel, Caesar und Schmieden in der Wochenschrift auch seinen auswärtigen Mitgliedern Kenntnis gegeben von den interessanten Arbeiten, mit denen er die Pflege der heimischen Bauweise betreibt und der Verunstaltung des Landes mehr und mehr vorzubeugen sucht. Besonders Interesse haben wohl die in den letzten Nummern erschienenen Ausführungen des Herrn Schmieden gefunden, da sie außer den Heimatschutzbestrebungen auch die wirtschaftlichen Interessen anderer Kreise, die von einseitig betriebenen Heimatschutzbestrebungen empfindlich betroffen werden, mit ruhiger Sachlichkeit zu gebührender Würdigung gebracht hat. Damit scheint der Weg angebahnt, der zu ersprießlicher Zusammenarbeit der Allgemeinheit in diesen Fragen und zu künftiger Erreichbarkeit der erwünschten und wohl von Anfang an ins Auge gefaßten Ziele führen wird. Es sei nun im folgenden einem, der dem Kulturzentrum ferner steht, immerhin aber in amtlicher und nebenamtlicher Tätigkeit einige Erfahrungen auf diesem Gebiete gesammelt hat, gestattet, seine Gedanken zu diesen Ausführungen zum Ausdruck zu bringen; vielleicht können sie diese

oder jene Ergänzung bringen oder wenigstens dazu anregen, daß für den angebahnten Weg zur Verwirklichung der gesteckten Ziele greifbare Vorschläge der weiteren Diskussion unterbreitet werden.

Zunächst seien einige Bemerkungen über die Verhältnisse und über den Stand der Heimatschutzbewegung im Osten der Monarchie vorausgeschickt, die ein in mancher Hinsicht abweichendes Bild darbieten werden. Die von der Heimatschutzbewegung gestellten Forderungen sind hier von Anfang an mehr in dem Sinne aufgefaßt, daß nicht eine direkte Nachbildung der hier ja auch in größerer Anzahl vorhandenen alten charakteristischen Bauwerke erstrebenswert schien, sondern diese nur insofern im Sinne heimatlicher Bauweise für maßgebend angesehen wurden, als sie durch ihre Eigentümlichkeiten (1. niedrige Wände, kleinere Fenster: gute Wärmehaltung. 2. weit überhängende Dächer mit Abwalmungen: Abweisung des von den hier ständigen Winden sonst gegen die Wände getriebenen Traufwassers usw.) den durch das Klima gestellten Bedingungen in praktischer Hinsicht entsprechen. Denn Dachrinnen haben hier bei dem häufigen Wechsel zwischen Frost und Tauwetter

im Winter zweifelhaften Wert und die Durchfeuchtungen der Wände infolge des von den starken Winden durch die Poren eingetriebenen Regens sind hier erfahrungsgemäß leider recht häufige unliebsame Uebelstände.

Bei Anwendung dieser an den alten Bauten beobachteten Eigentümlichkeiten auf Neubauten ergibt sich dann von selbst eine charakteristische Wirkung, die jedenfalls als ungekünstelt anzusehen ist, weil damit den praktischen Forderungen Rechnung getragen wird.¶

An eine Einbürgerung z. B. des Strohdaches war von vornherein nicht ernstlich zu denken, wegen des Mangels an Langstroh bei dem heutigen Wirtschaftsbetrieb, wegen der vermehrten Feuersgefahr usw.

Bei den städtischen Bauten beschränkte sich die empfohlene Anlehnung an alte Bauten auf die Wiederaufnahme des früher hier fast allgemeinen Biberschwanzdaches (an Stelle des neuzeitlicheren, aus zwei undichten Dachhäuten zusammengesetzten verschalteten Pfannendaches) und des ja so billigen und für die äußere Wirkung so dankbaren Vorputzes mit flachen Gliederungen. Von einer Anwendung des Verunstaltungsgesetzes ist meines Wissens hier nie Gebrauch gemacht, wohl weil man allgemein annahm, daß bei den hiesigen Verhältnissen nur eine ganz allmähliche Besserung in dieser Hinsicht zu erwarten sei.

Die Erfolge sind danach zurzeit auch sehr geringe, auf dem Lande sind nach wie vor für die größeren Wirtschaftsgebäude die für diese Gebäude zweifellos als die zweckmäßigsten und billigsten anzusehenden Pappdachformen mit Drempel die üblichen, in der Stadt ebenfalls die Pappdächer mit Drempelwand nach dem Hofe zu und mit schwächlichem Ziegeldach an der Straßenfront. Nur in vereinzelten Fällen ist durch ansehnlichere regelrechte Ziegeldächer das Streben im Sinne heimatischer Bauweise zu bauen unverkennbar.

Wertet man nun diese letzteren Ansätze zu einem Bauen im Sinne heimatischer Bauweise, so kann man zu keinem anderen Ergebnis kommen, als es die in anderen Landesteilen ausgeführten, durch die zahlreichen Veröffentlichungen und Fachzeitschriften bekanntgegebenen Neubauten der letzten Jahre zum größten Teil darbieten: Daß nämlich eine solche äußerliche Anklammerung an überlieferte Bauformen, wie sie vom Durchschnittsarchitekten, Maurermeister, Bautechniker usw. heutzutage beliebt wird, uns nach einer Reihe von Jahren wieder vor die Frage stellen wird: Was nun? Denn dazu kommt es wohl sicher bei dieser wahllosen Anwendung der Mansardendächer,

der Giebel-, Erker- und Turmanhäufungen, wenn nicht bald die erwünschte „bescheidene Mitarbeit“ der mitarbeitenden Architektenschaft erzielt wird und „die Umkehr auf unserer Jagd nach dem Außergewöhnlichen“ sich vollzieht. Ich meine, bei dieser Unzahl der entstehenden Häuser, die auf einem möglichst komplizierten, von der geschlossenen rechteckigen Form abweichenden Grundriß errichtet, und mit meistens recht kleinlich gehaltenem Mansardendach und in gleicher Dachlinie gebrochenen Giebeln, Türmen usw. an jeder Seite verziert werden, sind wir noch recht weit entfernt von der ersehnten „Einigung auf einheitliche Sprache“ und von dem „Gleichtritt“ der mittleren und schlechten Architekten mit den wirklichen Architekturkünstlern, die wir ja zum Glück haben.

Es wird meines Erachtens zur Besserung der Verhältnisse nur darauf ankommen, daß man ihr Können in größerem Umfange ihren minderbegabten Zunftgenossen in wirksamer Weise vermittelt, so daß letztere nicht nur die entlehnten Motive in mehr oder weniger verstandener Weise anwenden, sondern an den einfachsten Beispielen ihre wahre Gestaltungskraft kennen und selbst mit Verständnis anwenden lernen. In welcher Weise dieses zu allgemeiner Wirkung zu bringen wäre, möchte ich später näher erläutern.

Vorher sei noch darauf hingewiesen, daß die Annahme, die Wirkung der Bauweise aus der Stadt ginge von selbst auf das flache Land über, kaum allgemein Gültigkeit haben dürfte. Wenigstens nicht in den östlichen Landesteilen mit seinen vereinzelten kleineren Städten und seinen weit ausgedehnten ländlichen Gefilden. Wohl mag der ländliche Besitzer an den städtischen Häusern sich die Ausbildung der Fenster, die innere Ausstattung u. dergl. als Muster nehmen; sehr viel weiter wird der Einfluß jedoch nicht reichen. Denn in der Regel nimmt er sich zu seinen Bauten hier nicht den städtischen Maurermeister, sondern zeichnet seinem „Hofmaurer“ oder sonst einem ländlichen Unternehmer, der nur selten ein Maurermeister ist, den Grundriß seiner Bauten selbst auf. Der Stall erhält den hier allgemein für diese Zwecke als praktisch angesehenen Querschnitt mit hohem Drempel und Pappdach zur Herstellung eines möglichst billigen und zweckmäßigen Futterbodens. Bei diesem Bedürfnis wird auch die weitgehendste Entwicklung städtischer heimatischer Bauweise keine Aenderung der ländlichen Bauweise bewirken, da hierbei doch vor allem andern die vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte am zweckmäßigsten erscheinende Gebäudeform von grundlegender Bedeutung sein und bleiben wird.

(Fortsetzung folgt)

## Nochmals Heimatschutz, Baukunst und Industrie

Von Professor Dr. Friedrich Seeßelberg

Herr Professor Emil Högg hat zu diesem Thema kürzlich im Architekten-Verein einen Vortrag gehalten, der im letzten Hefte der Wochenschrift veröffentlicht worden ist. Diesem Abdruck war jedoch nicht auch die Besprechung beigelegt worden, welche sich unmittelbar dem Vortrag angeschlossen hatte. Da ich an dieser Besprechung beteiligt war, sehe ich mich veranlaßt, hier in Kürze zu einigen Punkten des Höggschen Vortrages das Wort zu ergreifen. Es ist zunächst nicht richtig, daß der Bund Deutscher Architekten irgendwie gegen den Heimatschutz kämpft. Auch ich tat das in meiner im Auftrage des B.D.A. verfaßten Schrift durchaus nicht. Herr Kollege Högg wollte sich daher wohl auch nur gegen den Titel der von ihm ja sonst so beifällig beurteilten Schrift wenden. Ich gebe nun gern zu, daß der Titel meiner an das Abgeordnetenhaus gerichteten Denkschrift „Ueber die in den Verunstaltungsgesetzen liegenden wirtschaftlichen Gefahren für Industrie und Handwerk“ leicht die Vorstellung erwecken kann, als wende ich mich tatsächlich gegen den Heimatschutz und die Verunstaltungsgesetze als solche. Da ja in der Tat heutzutage viele — seien es Künstler oder Laien — wirklich nur noch vom Umschlag einer Schrift Kenntnis nehmen, ohne den Inhalt zu prüfen, so sehe ich mich zu der folgenden, von Herrn Högg (auf S. 130 der Wochenschrift 1. Spalte oben) als wünschenswert bezeichneten Erklärung veranlaßt. Die Arbeit wendet sich insbesondere keineswegs gegen unsere herkömmlichen Bauernhausformen. Ich bin selbst ein Landkind aus der Lüneburger Heide und weiß die Schönheit von Strohdächern und andern hohen Dächern sehr wohl zu schätzen. Es hat daher in meinen Unterrichten an der Technischen Hochschule

die Bauernhausarchitektur schon zu einer Zeit Pflege gefunden, als man sich meines Wissens sonst noch nirgends in den akademischen Betrieben um die Fortbildung dieser Wohnbauform bemühte; auch habe ich im Zusammenhange damit in jedem Semester Vorträge über die Psychologie des Bauerntums, bäuerische Wirtschaftsverhältnisse und ländliche Poesie gehalten. Dies alles hindert mich aber nicht, auch fernerhin den Standpunkt zu vertreten, daß die Liebe zur angestammten Form des Bauernhauses der Fortentwicklung anderer wirtschaftlich brauchbarer Formen nicht hinderlich werden darf. Es kommt nur darauf an, daß Künstler mit der Anpassung neuer Hausgestaltungen an den jeweiligen Bevölkerungscharakter und an das Landschaftsbild betraut werden. Wenn es den Künstlern gelingt, auch für das Pappdach und für die Verblendziegel ästhetisch gute Anwendungsmöglichkeiten zu finden, wohlan, so haben diese Baustoffe eine Daseinsberechtigung in unserer nationalen Baukunst; gelingt es den Künstlern nicht, so fallen diese Stoffe mit Recht. Aber die Versuche haben volle Berechtigung, und sollten meines Erachtens auch noch zur Ausschreibung eines öffentlichen Wettbewerbes führen. Ich bin daher in der genannten Schrift durchaus für einen Heimatschutz höherer Ordnung eingetreten, d. h. für einen solchen, worin nicht hier und da unter dem Schutze des Verunstaltungsgesetzes eine Art Kunstgendarmontum großwachsen oder ein seichtes Biedermeiertum sich breit machen kann. Eine Hilfe wird erst eintreten, wenn die Verunstaltungsgesetze einer verständigen Revision unterzogen sein werden, so daß unter ihrem Schutze die von Künstlern zu leitenden Bauberatungsstellen sich enttallen und nach großen Gesichtspunkten ausgebaut werden können.